

Reflexionsarbeit BP Fachfrau, Fachmann Langzeitpflege und -betreuung

Leitfaden Zitate und Quellenangaben

1 Ziel des Leitfadens

In diesem Leitfaden wird kurz erläutert, wie Sie mit Zitaten und Quellenangaben beim Verfassen der Reflexionsarbeit im Rahmen der Berufsprüfung umgehen müssen. Die Zitierweise und die Quellenangaben werden gemäss diesem Leitfaden beurteilt und bewertet.

2 Einleitung

Mit der Eigenständigkeitserklärung bestätigen Sie, dass Sie die Reflexionsarbeit selbständig und gestützt auf die aufgeführten Quellen erarbeitet haben.

In der Arbeit muss erkennbar sein, was von Ihnen stammt und was als fremdes geistiges Eigentum zu betrachten ist. Es ist daher notwendig, dass Sie die verwendeten Quellen offenlegen und sowohl wörtliche Zitate als auch sinngemässe Übernahmen im eigenen Text belegen. Sie müssen sich auf Quellen beziehen, die fachlich relevant, wissenschaftlich anerkannt sowie zuverlässig und für Leserinnen und Leser nachprüfbar und zugänglich sind.

Wenn Sie Beiträge anderer Autor/innen übernehmen und diese nicht als Zitate kennzeichnen, verliert Ihre Arbeit an Qualität. Ausserdem machen Sie sich auch des Plagiats schuldig und können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten (siehe dazu auch Ziffer 6).

3 Literaturverzeichnis

Alle verwendete und zitierte Literatur muss im Literaturverzeichnis aufgelistet werden.

Dies geschieht in der Form:

Name, Initialen des Vornamens, bzw. der Vornamen (Erscheinungsjahr). Titel. Erscheinungsort: Verlag.

Beispiele:

- Kutschke, A. (2012). Sucht – Alter – Pflege. Bern: Huber.
- McCaffery, M. (1968). Nursing practice theories related to cognition, bodily pain, and man-environment interactions. Los Angeles: University of California.

oder bei zwei Autorinnen/Autoren:

- Dammann, R./Gronemeyer, R. (2009). Ist Altern eine Krankheit? Frankfurt a.M.: Campus.

Bei mehreren Autorinnen/Autoren nur eine/einen aufführen, die anderen mit et al. (lat. und andere):

- Benner, P. et al. (2000). Pflegeexperten. Bern. Huber.

Bei Sammelbänden wird die Herausgeberin/der Herausgeber angegeben:

- Holenstein, H. (Hrsg.) (1997). Spielräume in der Pflege. Bern: Huber.

Ein Artikel aus einem Sammelband wird folgendermassen aufgeführt:

- Zürcher, K. (1997). Pflegeheimeintritt. In: Holenstein, H. (Hrsg.) (1997). Spielräume in der Pflege. Bern: Huber.

Artikel aus Zeitschriften werden wie folgt aufgeführt:

- Bechter, L. (2016). Wenn das Sterben nicht so einfach ist wie geplant. In: Palliative.ch 1/16, S. 54f.

Unterrichtsunterlagen können folgendermassen aufgeführt werden:

- Zimmermann, U. (2018). Schmerz und Schmerzmanagement. Skript zum Modul B ‚Palliative Care‘. Bern: VBB.

Quellen aus dem Internet werden wie folgt aufgeführt:

- <https://www.altenpflege4you.de/pflegeprozess/> (abgerufen 3. März 2018)

Im Quellen- oder Literaturverzeichnis werden alle Angaben in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

4 Wie zitieren?

Grundsatz:

Alle direkten Zitate und indirekten, d.h. sinngemässen Übernahmen müssen gekennzeichnet werden.

Die direkten, d. h. wörtlichen Zitate müssen mit Anführungs- und Schlusszeichen versehen sein, d.h. mit „...“ oder »...« und den Quellenhinweis (Nachname (Erscheinungsjahr) enthalten.

Beispiele:

- »Die begleitenden Angehörigen erleben, dass es viele Bewohner im Heim gibt, die noch ›schlechter dran‹ sind als ihr betagtes Familienmitglied.« (Zürcher (1997), S. 194)

Bei Zitaten, die über zwei oder mehrere Seiten hinweggehen, wird bei der Seitenzahl angegeben (S. 24f), wenn es zwei Seiten betrifft, (S. 78ff), wenn es mehrere Seiten umfasst.

Auslassungen in einem Zitat werden mit ... oder mit [...] gekennzeichnet.

Längere Zitate werden häufig etwas eingerückt, evtl. sogar mit einer kleineren Schrift geschrieben, nicht mit Anführungs- und Schlusszeichen versehen, aber die Quellenangabe muss vorhanden sein:

- Der Wunsch eines immobilen Bewohners könnte folglich darin bestehen, dass Pflegekräfte ihm Bier oder Schnaps einkaufen sollen [...]. Darf die Pflegekraft das? Oder ist es im Sinne einer patientenorientierten Pflege vielleicht sogar ihre Pflicht? (Kutschke (2012), S. 37f)

Sinngemässe, sog. indirekte Zitate, sind Beschreibungen oder Zusammenfassungen aus einer Quelle, die nicht wörtlich, sondern in der Sprache der Schreibenden verfasst sind. Die Autorin/der Autor wird mit Erscheinungsjahr, mit oder ohne vgl., in Klammern vermerkt, z.B.:

- Gemäss Franziska Zeller-Forster gehören Verlusterlebnisse zu den belastendsten Ereignissen im Leben eines Menschen (vgl. Zeller-Forster (2009), S. 119).

Wird ein Zitat aus einer Sekundärquelle zitiert, so muss diese mit zit. n. (d.h. zitiert nach) angegeben werden:

- McCaffery schreibt: »Schmerz ist, was der Patient sagt und existiert, wann immer er es sagt.« (McCaffery (1968), zit.n. Zimmermann (2018), S.3)

5 Plagiat

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung vom 7. Mai 2015, Ziff. 4.3 und den folgenden zwei Unterlagen

- Fachhochschule Nordwestschweiz, Pädagogische Hochschule: „Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten“ vom 1. Sept. 2017
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF/ Schweizerische Maturitätskommission: „Merkblatt Ethik / Plagiat“ vom 28. 10. 2009, aktualisiert 22.7.2011.

5.1 Was gilt als Plagiat?

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks¹ ohne Angabe der Quelle und der Urheberin bzw. des Urhebers zu verstehen. Ein Plagiat ist eine

¹ Werk: geistige Schöpfung (Text) unabhängig von ihrem Wert oder Zweck (gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2017), Art. 2 Abs. 1)

Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.

Folgende Handlungen stellen unter anderem ein Plagiat dar (Schwarzenegger, 2006, S. 3²):

- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („**Ghostwriter**“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (**Vollplagiat**).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (**Selbstplagiat**).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremd-sprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (**Übersetzungsplagiat**).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt **Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen**. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (**Paraphrasieren**), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.

5.2 Kontrolle

Die Reflexionsarbeit wird in zwei schriftlichen Exemplaren und einer elektronischen Version eingereicht. Alle Reflexionsarbeiten werden zur Erkennung von Plagiaten mit Hilfe einer geeigneten Software (Plagiatserkennungstool) überprüft und anschliessend während acht Jahren in einer geschlossenen Datenbank gespeichert. Die Software vergleicht die Arbeiten mit dem Internet und der Datenbank. Zusätzlich werden die eingereichten Arbeiten durch die Prüfenden aufmerksam durchgelesen und bei Plagiatsverdacht werden weitere Nachforschungen angestellt.

5.3 Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats

Beim Aufdecken eines Plagiats wird je nach Schweregrad eines Plagiats unterschiedlich vorgegangen:

- **Vorgehen in Bagatell- oder leichten Fällen**
Ausgesprochene Bagatellfälle mit wenigen vergessenen Zitierangaben oder leichte Fälle mit unvollständigen und fehlerhaften Angaben oder mit Paraphrasierung von kürzeren Textstellen ohne Quellenangabe, jedoch ohne Täuschungsabsicht, führen zu Abzügen in den inhaltlichen Kriterien 7 und/oder 8, sowie im formalen Kriterium 11 der Reflexionsarbeit.
- **Vorgehen in schwerwiegenden Fällen**
Wenn das Plagiat von grösserer quantitativer oder qualitativer Bedeutung³ ist, oder es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt, liegt ein schwerwiegender Fall vor. In diesem Fall wird der/die Kandidat/in gem. Ziff. 4.3 der PO von der Prüfung ausgeschlossen, strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

von der QSK BP LZPB verabschiedet:

Bern, den 13. Februar 2020

² Schwarzenegger, Ch. (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. In: unijournal 4/06, Universität Zürich, 19. Juni 2006.

³ Übernahme längerer Textpassagen ohne Quellenangaben, Vorgeben fremder Erkenntnisse als wesentliches Resultat eigener Arbeit, Verwenden wesentlicher Teile bereits früher eingereichter und bewerteter Arbeiten (Selbstplagiate) etc.